

§ 31 EisbG Erforderlichkeit einer eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung

EisbG - Eisenbahngesetz 1957

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.08.2025

§ 31.

Für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erforderlich.

In Kraft seit 27.07.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at